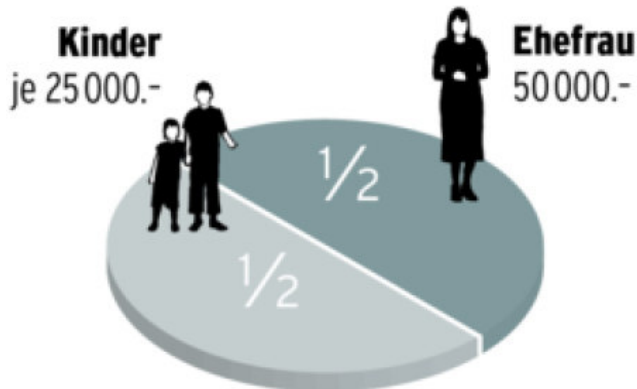


## Meistbegünstigung des Ehegatten im Todesfall



**Stellen Sie sich vor, Ihr Ehegatte stirbt unerwartet an einem Herzinfarkt oder erleidet einen tödlichen Unfall. Sie verlieren nicht nur Ihren Ehepartner, sondern müssen kurze Zeit später auch noch das Haus, in welchem sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten gelebt haben, verkaufen, weil Sie den anderen Erben (z.B. Nachkommen oder Eltern) ihre Erbanteile auszahlen müssen und Sie die Hypothek der Bank nicht mehr finanzieren können. Um diesen doppelten Verlust zu verhindern, empfehlen wir den Abschluss eines Ehe- und Erbvertrags oder eines Erb- und Erbverzichtsvertrags zwecks Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten.**

### Ehe- und Erbvertrag

Mit dem Abschluss eines Ehe- und Erbvertrags können sich Ehegatten begünstigen und dafür sorgen, dass die Ansprüche der übrigen Erben möglichst klein gehalten werden.

#### ▪ Wer ist Partei des Vertrags?

Der Ehe- und Erbvertrag wird nur zwischen den Ehegatten abgeschlossen und ist die beste Wahl, wenn die Kinder noch nicht volljährig sind oder die volljährigen Kinder beim Abschluss eines Erb- und Erbverzichtsvertrags nicht mitwirken wollen

#### ▪ Was beinhaltet der Vertrag?

Leben die Ehegatten unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, können sie mit einem Ehevertrag regeln, dass der überlebende Ehegatte das gesamte während der Ehe erarbeitete Vermögen erhält. Dadurch wird der mit den Nachkommen zu teilende Nachlass deutlich reduziert.

In gewissen Fällen ist ein Wechsel des Güterstands angezeigt (z.B. bei Patchwork-Familien. Diesfalls empfehlen wir die Beratung durch einen Notar.

Mit dem Erbvertrag kann anschliessend der überlebende Ehegatte als Alleinerbe eingesetzt werden, wobei die pflichtteilsgeschützten Erben (Kinder) auf den Pflichtteil gesetzt werden und festgehalten wird, dass diese ihren Pflichtteil als Vermächtnis und nicht als Erben erhalten sollen. Mit der Erbrechtsrevision, in Kraft ab 1. Januar 2023, beträgt der Pflichtteil der Kinder nur noch einen Zweitel des gesetzlichen Erbteils (früher drei Viertel des gesetzlichen Erbteils) und haben die Eltern keinen Pflichtteil mehr.

### Erb- und Erbverzichtsvertrag

Mit dem Abschluss eines Erb- und Erbverzichtsvertrags können sich Ehegatten umfassend begünstigen, und dafür sorgen, dass keine weiteren Erben ausbezahlt werden müssen.

#### ▪ Wer ist Partei des Vertrags?

Der Erb- und Erbverzichtsvertrag wird zwischen den Ehegatten und den pflichtteilsgeschützten Erben (Nachkommen) abgeschlossen. Die Kinder müssen volljährig sein.

#### ▪ Was beinhaltet der Vertrag?

Mit dem Erb- und Erbverzichtsvertrag werden die Ehegatten als Alleinerben einsetzen. Die Nachkommen verzichten auf ihren Erb- und Pflichtteilsanspruch beim Tod des erstversterbenden Ehegatten. Die verzichtenden Nachkommen werden häufig als Erben zu gleichen Teilen eingesetzt für den Fall des nachversterbenden Elternteils.

### Weitere mögliche Inhalte eines Erbvertrags

Sowohl im Ehe- und Erbvertrag als auch im Erb- und Erbverzichtsvertrag können weitere wichtige Themen behandelt werden:

#### ▪ Wiederverheiratsklausel

Mit der Wiederverheiratsklausel können die Nachkommen geschützt werden für den Fall der Wiederverheiratung des überlebenden Elternteils. Damit soll verhindert werden, dass die Nachkommen das Erbe später mit dem Stiefelternteil teilen müssen.

#### ▪ **Demenz- bzw. Pflegebedürftigkeitsklausel**

Mit der Demenz-/Pflegebedürftigkeitsklausel können die Nachkommen finanziell geschützt werden. Die maximale Begünstigung des überlebenden Ehegatten soll demnach ausnahmsweise nicht gelten, z.B. im Fall einer Demenz, bei Eintritt in ein Alters-/Pflegeheim oder bei Urteilsunfähigkeit des überlebenden Ehegatten. Damit kann einem ungewollten Vermögensverzehr durch Pflegebedürftigkeit entgegengewirkt werden.

In der Lehre wird die Auffassung vertreten, dass die Demenz-/Pflegebedürftigkeitsklausel auch rückwirkend anwendbar ist, also auch wenn die Demenz, der Heimeintritt oder die Urteilsunfähigkeit erst nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten, eintritt. Die Gültigkeit der rückwirkenden Demenz-/Pflegebedürftigkeitsklausel wurde von den Gerichten noch nicht abschliessend beurteilt ist aber in der Praxis weit verbreitet.

#### ▪ **Ausgleichung**

Im Vertrag können bereits getätigte lebzeitige Zuwendungen an die Kinder (Schenkungen, Erbvorbezüge) erwähnt und festgehalten werden, ob diese ausgleichungspflichtig sind oder nicht.

#### ▪ **Vorbehalt lebzeitiger Zuwendungen**

Lebzeitige Zuwendungen des Erblassers, die mit einem Erbvertrag nicht vereinbar sind, von den Erbvertragsparteien angefochten werden. Davon ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke. Will sich der Erblasser einen gewissen Handlungsspielraum offen lassen, muss im Erbvertrag ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden.

#### ▪ **Willensvollstrecker**

Im Vertrag kann ein Willensvollstrecker ernannt werden. Die Willensvollstreckung bringt insbesondere folgende Vorteile:

- **Tempo:** Schnelle Abwicklung der Erbteilung
- **Liquidität:** Sicherstellung der Liquidität für den überlebenden Ehegatten, weil der Willensvollstrecker rasch Zugriff auf das Bankkonto erhält, während das Konto für die Erben gesperrt ist.
- **Durchsetzung des Willens des Erblassers:** Der effektive Wille des Erblassers kann durch den Willensvollstrecker umgesetzt werden.
- **Unterstützung der Hinterbliebenen:** Der überlebende Ehegatte sowie die Nachkommen werden entlastet in der schwierigen Zeit nach dem Todesfall.
- **Autorität:** Der Willensvollstrecker kann Streit unter den Erben vermeiden oder beseitigen.

- **Rechtsberatung:** Der Willensvollstrecker kann die Erben in rechtlichen Belangen beraten.

- **Professionalität / Fairness:** Der Willensvollstrecker ist professionell tätig, kennt die Abläufe und bringt für die Erben neutrale Fairness

#### **Formelle Voraussetzungen**

Für den Abschluss eines Ehe- und Erbvertrags oder eines Erb- und Erbverzichtsvertrags muss zwingend ein Notar aufgesucht werden, weil diese Verträge nur gültig sind, wenn sie notariell beurkundet werden.

#### **Erbrechtsrevision**

Am 1. Januar 2023 ist das neue Erbrecht in Kraft getreten. Wir empfehlen, prüfen zu lassen, ob die bestehenden Erbverträge und Testamente noch den aktuellen Bedürfnissen entsprechen oder allenfalls angepasst, erneuert oder ergänzt werden sollten.

#### **Flankierende Massnahmen**

Neben den vorgenannten ehe- und erbvertraglichen Regelungen gibt es weitere wichtige Themen, welchen Sie Beachtung schenken sollten:

#### ▪ **Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung**

Im Hinblick auf eine Urteilsunfähigkeit sollte die Errichtung eines Vorsorgeauftrags und einer Patientenverfügung geprüft werden. Wir verweisen auf unser Merkblatt „Vorsorgeauftrag“.

#### ▪ **Grundstückübertragung an die Kinder**

Der Eigenheimbesitzer kann zum Schutz des Vermögens eine Grundstückübertragung an die Nachkommen unter Vorbehalt einer Nutznießung oder eines Wohnrechts prüfen. Diesbezüglich sind insbesondere folgende Themen zu beachten:

- **Gerechtigkeit:** Wenn nur ein Nachkommen das Grundstück übernimmt, sollte die Ausgleichung mit den Geschwistern geregelt werden.
- **Grundstückgewinnsteuer:** Auch bei Schenkungen können Steuern anfallen.
- **Ergänzungsleistung und Verwandtenunterstützungspflicht:** Der Verzicht auf Vermögen kann Auswirkungen auf Ergänzungsleistungen oder die Verwandtenunterstützungspflicht haben.

#### **Möchten Sie mehr wissen?**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an einen unserer Notare. Wir stehen Ihnen gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung oder sind bei der Errichtung eines Ehe- und Erbvertrags bzw. Erb- und Erbverzichtsvertrags behilflich. Kontakt: Stadelmann Advokatur & Notariat AG, 041 211 30 30, mail@stadelmann-law.ch